

Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege in Recklinghausen

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

(2) Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(3) Die Tagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird nur gefördert, wenn diese im Sinne des § 24 Abs. 1 SGB VIII erforderlich ist. Dies ist der Fall

- wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
- bei Alleinerziehung und Erwerbstätigkeit
- bei Alleinerziehung und Ausbildung (Schule, Ausbildung, Studium)
- bei Alleinerziehung und Arbeitssuche
- bei Arbeitssuche beider Elternteile
- bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile
- bei Ausbildung (Schule, Ausbildung, Studium) beider Elternteile
- bei Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
- in besonders begründeten Fällen, bei schwierigen Familiensituationen oder in anderen Belastungssituationen.

- (4) Die Tagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, wird gefördert soweit ein Platz in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung steht oder die Erziehungsberechtigten die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson ausdrücklich wünschen.
- (5) Die Tagespflege für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird nur als Ergänzung zu Ganztagsplätzen in einer Tageseinrichtung oder ähnlichen Betreuungsformen gefördert. Soweit die Ausschöpfung einer institutionellen Ganztagsbetreuung lediglich an maximal 2 Tagen in der Woche notwendig ist, liegt eine Ausnahmesituation vor. Insoweit kann in diesen Fällen Kindertagespflege auch ohne die Inanspruchnahme einer institutionellen Ganztagsbetreuung gefördert werden. Dies gilt auch für die Betreuung von Kindern, die aus gesundheitlichen Gründen nachweislich an einer institutionellen Ganztagsbetreuung nicht teilnehmen können.
- (6) Grundsätzlich werden Betreuungsverhältnisse nach Maßgabe dieser Richtlinien gefördert, soweit sie einen Betreuungsumfang von mindestens 5 Wochenstunden haben. Betreuungsverhältnisse unter fünf Wochenstunden können nicht im Sinne der §§ 21 ff KiBiz als Kindertagespflege gefördert werden. In den Fällen, in denen eine Anschlussbetreuung an eine institutionelle Betreuung von Kindern berufstätiger Eltern stattfindet, kann die Kindertagespflege weiterhin gefördert werden.

2. Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung für den Bereich der Kindertagespflege kann durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Recklinghausen ganz oder teilweise auf Träger der freien Wohlfahrtspflege übertragen werden. Rechtsgrundlage für die Übertragung sind die §§ 3 und 76 SGB VIII.
- (2) Bei der Aufgabenwahrnehmung ist der Träger der freien Wohlfahrtspflege an die gesetzlichen Regelungen und die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege der Stadt Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung gebunden.
- (3) Die Detailregelungen erfolgen im Rahmen der Aufgabenübertragung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Recklinghausen an den Träger der freien Wohlfahrtspflege.

3. Leistungen

- (1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, einschl. der Feststellung der Eignung, der Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson. Gefördert werden einzelne Kindertagespflegen, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als einen Monat erforderlich ist. In begründeten Fällen kann auch eine Kindertagespflege mit einem geringeren Bedarf gefördert werden. Für diese Kindertagespflegen erfolgt deren finanzielle Förderung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen der Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßen

Ermessen. Im Rahmen dieser Einzelfallentscheidung können auch ausnahmsweise Kosten für eine Kindertagespflegeperson übernommen werden, deren Eignung im Einzelfall nachgewiesen wurde.

- (2) Die Stadt Recklinghausen gewährt in den Fällen gemäß Absatz 1 eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne von § 1 KiBiz (Elternbeitragsatzung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Fachkraft des Jugendamtes oder eines beauftragten Trägers der freien Wohlfahrtspflege ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen (siehe Absatz 2) und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 3) erfüllt sind sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (siehe Absatz 4) gegeben sind. Die Geeignetheit stellt die jeweilige Fachkraft durch Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

(2) Persönliche Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten.
- Sie besitzt ausreichende Deutschkenntnisse, um die Anforderungen an die kommunikativen und sozialen Kompetenzen erfüllen zu können.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt.
- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.

(3) Formale Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Grundqualifizierungs- und Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Ist sie vor dem 31.07.2022 tätig geworden, hat sie mindestens den Basisqualifizierungskurs (30 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert. Ersatzweise können für die Grundqualifizierung andere pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen mit mind. 30 Unterrichtsstunden oder pädagogische Ausbildungen anerkannt werden.
Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstituts entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege – im Folgenden QHB genannt – entspricht.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

- Sie ist grundsätzlich bereit, mindestens fünf Stunden **pädagogische** Fortbildung jährlich und weitere Pflichtfortbildungen zum Kinderschutz zu besuchen.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung für sich und alle volljährigen Haushaltsmitglieder vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist bzw. sind. Die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung ist spätestens nach 5 Jahren erforderlich.
- Sie informiert die Fachberater*innen und Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Anwesenheit von Praktikant*innen oder Haushaltshilfen während der Betreuungszeiten.
- Sie weist vor Beginn der Tätigkeit nach, dass sie und die übrigen Haushaltsmitglieder, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, ausreichend gegen Masern geimpft oder immun sind oder dass eine medizinische Kontraindikation vorliegt.
- Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist spätestens nach 5 Jahren erforderlich.
- Zur Sicherstellung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a (5) SGB VIII schließt die Kindertagespflegperson vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt ab.
Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für Kindertagespflegpersonen, die in der Kindertagespflege bereits tätig sind.

(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

1. Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.
2. Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht.
3. Die Räumlichkeiten der Kinderbetreuung sind rauchfrei zu halten.
4. Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen.
5. Sicherheitsaspekte werden beachtet.
6. Die Tagespflegperson erstellt ein individuelles Notfallkonzept vor Aufnahme der Tätigkeit und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Räumlichkeiten, in denen sie tätig ist.
7. Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.

(5) Die formale Prüfung, ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 vorliegen, erfolgt durch Fachkräfte des Jugendamtes bzw. durch die Fachkräfte des beauftragten Trägers der freien Wohlfahrtspflege.

5. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson sowie Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Sicherung

- (1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen umfasst folgende Bausteine:
1. die Beratungsgespräche,
 2. für Personen ohne sozialpädagogische Ausbildung einen tätigkeitsvorbereitenden Grundkurs des QHB mit 160 Theoriestunden, 40 Stunden Praktikum in einer Tageseinrichtung für Kinder, 40 Stunden Praktikum in der Kindertagespflege, 100 Stunden Selbstlerneinheiten und die Lernergebnisfeststellung sowie den tätigkeitsbegleitenden Grundkurs QHB mit 140 Theoriestunden, 40 Stunden Selbstlerneinheiten und die Lernergebnisfeststellung sowie
 3. für Personen mit sozialpädagogischer Ausbildung gilt, dass ein Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten erbracht werden muss,
 4. Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses von mindestens 9 Stunden.
- (2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung oder nach verbindlicher Anmeldung zum 80-stündigen Qualifizierungskurs für Personen mit pädagogischer Ausbildung soweit die übrigen Voraussetzungen der Eignung der Kindertagespflegeperson nach Punkt 4. der Richtlinien vorliegen.
- (3) Darüber hinaus ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, an pädagogischen Fortbildungsangeboten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie und der Träger der Familienberatung im Umfang von mindestens 5 Stunden jährlich teilnehmen sowie Pflichtfortbildungen zum Kinderschutz wahrzunehmen.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die unter dreijährige Kinder betreuen, sollen spezielle - an dieser Altersgruppe inhaltlich ausgerichteten – Fortbildungen besuchen.
- (5) Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen tätig sind, sind verpflichtet an speziellen Angeboten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie zur Qualitätssicherung und -entwicklung, zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch teilzunehmen.
- (6) Die Kindertagespflegeperson ist außerdem verpflichtet, alle 2 Jahre an einem Erste-Hilfe-Kurs teilzunehmen, der über eine Bildungseinrichtung angeboten wird. Sie muss ebenfalls regelmäßig eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz nachweisen.
- (7) Die Kindertagespflegeperson
- führt die Bildung, Erziehung und Betreuung der Tagespflegekinder nach einer pädagogischen Konzeption durch
 - lässt Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertagespflege mitwirken und sich beteiligen,
 - fördert jedes Kind individuell, stärkenorientiert und ganzheitlich,
 - beobachtet das Tagespflegekind regelmäßig und alltagsintegriert,

- dokumentiert mit schriftlicher Zustimmung der Eltern regelmäßig Entwicklungs- und Bildungsprozesse des Kindes,
- führt Entwicklungsgespräche mit Eltern,
- erkennt die Mehrsprachigkeit von Kindern an und fördert sie.

6. Erteilung / Entziehung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Jeder, der Kinder außerhalb der eigenen Wohnung oder in anderen geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d.R. drei bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Der Tagespflegeperson ist aufgegeben, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.
- (2) Die Erlaubnis des Jugendamtes ist auf die Kindertagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Punkt 4 und 5 dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sind.
- (3) Die Erlaubnis kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn die unter Punkt 4. und Punkt 5. aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ist die Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht (mehr) geeignet, wird ihr die weitere Betreuung von Kinder untersagt. Die §§ 17 und 18 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden dabei entsprechend angewendet.

7. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Recklinghausen haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Eine Förderung der Kindertagespflege wird nach Maßgabe der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege (Punkt 1. dieser Richtlinien) gefördert. Die Regelungen der §§ 23 und 24 SGB VIII bleiben unberührt.
- (2) Die Kindertagespflege muss für das Wohl des Kindes geeignet sein. Kriterien für die Prüfung der Geeignetheit können entsprechend den persönlichen Bedürfnissen sein:
 1. der soziale, körperliche und seelische Entwicklungsstand des Kindes (ggf. Gutachten),
 2. der zeitliche Aufwand der Betreuung,
 3. die Anzahl und das Alter der bereits in der Tagespflegestelle betreuten Kinder, einschließlich der eigenen Kinder
 4. die Übereinstimmung von Erziehungsvorstellungen der Personensorgeberechtigten mit denen der Kindertagespflegeperson und deren Familie,

5. gesundheitliche Bedingungen,
6. die räumlichen Bedingungen.

- (3) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege ist der unter Berücksichtigung dieser Richtlinien schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson.
- (4) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Punkt 10).
- (5) Gemäß den Bestimmungen des Masernschutzgesetzes dürfen Kinder im Rahmen der Kindertagespflege nur betreut werden, wenn einer der nachfolgenden Nachweise vorliegt über
 - einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder
 - eine Immunität gegen Masern oder
 - eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation

8. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

- (1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes. Dabei sind insbesondere die unter Punkt 7 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.
- (3) Die durch die Fachkraft des Jugendamtes oder des beauftragten Trägers der freien Wohlfahrtspflege vermittelte Kindertagespflege wird nur bewilligt soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als einen Monat erforderlich ist. Ausnahmen in den Fällen von Punkt 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Richtlinien sind zulässig.
- (4) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.

9. Eingewöhnungszeit

- (1) Die Eingewöhnungszeit ist Bestandteil der Kindertagespflege. Entsprechend werden Elternbeiträge erhoben.

- (2) Durch die Eingewöhnungszeit haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Fachkraft des Jugendamtes bzw. mit der Fachkraft des beauftragten Trägers der freien Wohlfahrtspflege dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt ist.
- (3) Die Eingewöhnungszeit beginnt frühestens einen Monat vor Beginn der Inanspruchnahme der bewilligten täglichen Betreuungszeiten der Kindertagespflege.
- (4) Die Kindertagespflege beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag der Betreuung, unabhängig davon, ob es sich um eine Eingewöhnung oder um eine reguläre Betreuung handelt.

10. Mitteilungspflichten

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid bzw. der Elternbeitragsbescheid angepasst werden kann. Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als einer Woche durch die Erziehungsberechtigten aus sonstigen Gründen,
 - Erkrankung des Kindes von mehr als einer Woche, durch die die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nicht möglich ist
 - Erkrankung des Erziehungsberechtigten von mehr als drei Wochen,
 - Ausfall der Tagesmutter von mehr als vier Wochen im Kalenderjahr,
 - Wohnungswechsel.
- (2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

11. Betreuungsfreie Zeit - Urlaub der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf maximal 30 Tage betreuungsfreie Zeit pro Kalenderjahr. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich.
- (2) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen, da diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder organisieren.

12. Kindertagespflegeentgelt

(1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst

- a) einen Betrag, der der Kindertagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird, und
- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- c) einen Betrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit,
- d) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie einer freiwillig abgeschlossenen Krankentagegeldversicherung.

(2) Das Kindertagespflegeentgelt gemäß Absatz 1 a) und b) ermittelt sich aus Anlage 1 dieser Richtlinien und wird monatlich im nach hinein an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang / Monatsende zusammenfallen, wird die Geldleistung anteilig errechnet. Bei der Berechnung des monatlichen Kindertagespflegeentgeltes wird die betreuungsfreie Zeit, z.B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson oder des zu betreuenden Kindes, nach Punkt 12 Absatz 1 dieser Richtlinien nicht in Abzug gebracht. Betreuungsfreie Zeit, die 30 Tage in einem Kalenderjahr übersteigt, wird entsprechend in Abzug gebracht.

(3) Wird ein Kind über Nacht betreut, werden die Nachtzeiten von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr als Bereitschaftsdienst gewertet und als zwei Stunden Betreuungszeit anerkannt.

(4) Bei Vorliegen eines erhöhten Betreuungsbedarfs des Kindes (z.B. aufgrund von Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, einer sehr schwierigen Betreuungssituation etc.) wird ein Zuschlag in Höhe von 10% des maßgeblichen Kindertagespflegeentgeltes nach Anlage 1 dieser Richtlinien gezahlt.

(5) Für eine Betreuung in Randzeiten – das heißt zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie zwischen 06.00 Uhr und 08.00 Uhr – erhält die Kindertagespflegeperson einen zusätzlichen Aufschlag in Höhe von 1,00 € pro Betreuungsstunde und Kind.

(6) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekindes. Die nachgewiesenen Kosten für eine Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.

(7) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene, personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

- (8) Beenden Personen mit sozialpädagogischer Ausbildung erfolgreich einen 80-stündigen Qualifizierungskurs zum Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege und wird die Kindertagespflegeperson innerhalb von einem Jahr nach der Prüfung für die Stadt Recklinghausen tätig, erhält die Kindertagespflegeperson auf Antrag die Erstattung der kompletten Teilnahmegebühr. Der Antrag auf Erstattung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Kurses zu stellen.
- (9) Findet keine Betreuung statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens für fünf Betreuungstage fortgezahlt. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch auf 30 Tage betreuungsfreie Zeit pro Kalenderjahr gemäß Ziffer 10 Absatz 1.
- (10) Die Erstattungen nach Absatz 1 d) und e) werden längstens für 3 Monate fortgesetzt, in denen kein von der Stadt Recklinghausen bewilligtes und gefördertes Kindertagespflegeverhältnis besteht.
- (11) Sofern Kinder, die außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson oder der Eltern in dafür eigens angemieteten Räumen betreut werden, innerhalb des Bewilligungszeitraumes aus der Kindertagespflege abgemeldet werden und dieser Platz nicht sofort wieder belegt werden kann, wird dieser freie Platz bis zu drei Monaten mit dem bisherigen Betreuungsumfang weiter finanziert. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender schriftlicher Antrag der Kindertagespflegeperson sowie die befürwortende Stellungnahme der zuständigen Fachberatung. Es muss erkennbar sein, dass der Grund für die Abmeldung nicht im Einflussbereich der Tagespflegeperson liegt. Der entsprechende Antrag muss spätestens bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats der wirksamen Abmeldung gestellt werden (Eingang Verwaltung). Anträge, die nach Ablauf des Folgemonats eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (12) Bei einer Betreuung außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson oder der Eltern in dafür eigens angemieteten Räumen, werden freie Plätze, die im Rahmen des Wechsels in eine Tageseinrichtung zum 01.08. eines Jahres nicht sofort wieder belegt werden können, innerhalb des Zeitraums August bis November mit dem bisherigen Betreuungsumfang weiter finanziert. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender schriftlicher Antrag der Kindertagespflegeperson sowie die befürwortende Stellungnahme der zuständigen Fachberatung. Es muss erkennbar sein, dass der Grund nicht im Einflussbereich der Tagespflegeperson liegt. Der entsprechende Antrag muss spätestens bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats der wirksamen Abmeldung gestellt werden (Eingang Verwaltung). Anträge, die nach Ablauf des Folgemonats eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

13. Kindertagespflege bei Kindern mit Inklusionsbedarf

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemäß § 8 KiBiz NRW gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.



Darüber hinaus arbeiten die Kindertagespflegestellen zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitations-trägern und den Leistungserbringern zusammen (§ 14 KiBiz).

Die Anerkennung nach § 53 SGB XIII in Verbindung mit § 99 SGB IX durch den Träger der Eingliederungshilfe (LWL) ist die Voraussetzung zur Gewährung der erhöhten Kindpauschale für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach § 24 Absatz 2 KiBiz.

Darüber hinaus setzt die Zuwendung gemäß § 24 Absatz 4 KiBiz voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Behinderung begonnen hat.

Der LWL empfiehlt bei der Betreuung eines Kindes mit oder mit drohender Betreuung eine Platzabsenkung.

Der LWL übernimmt zur Finanzierung der Platzabsenkung pro Kind mit oder mit drohender Behinderung im Umfang der vom jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 23 Absatz 2 und Absatz 2a SGB VIII festgelegten laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson einen Betrag in Höhe von 30 Wochenstunden.

Weiterhin übernimmt der LWL den Finanzierungsausfall der Betriebskostenpauschale des frei gehaltenen Platzes. Bei Bedarf können zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände beantragt werden.

Art und Umfang der jeweiligen Leistung werden im Rahmen der Bedarfsermittlung durch den LWL einzelfallbezogen ermittelt und richten sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes im Kontext der Kindertagespflege.

14. Elternbeitrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der "Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne von § 1 KiBiz (Elternbeitragssatzung)" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Kindertagespflegeperson ist es darüber hinaus gestattet, ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten von den Eltern zu verlangen. Sofern eine warme Verpflegung angeboten wird, wird ein Betrag in Höhe von 3,10 € für eine Mahlzeit als angemessen erachtet. Abweichungen nach oben, z.B. durch eine kostspieligere Biokost, sind im Zweifelsfall durch die Kindertagespflegeperson auf Grundlage einer nachvollziehbaren Kalkulation darzustellen.

15. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Spätestens zu Beginn der Kindertagespflege muss der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen bei der Fachberatung vorliegen. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann eine Bewilligung von Kindertagespflege längstens zwei Monate rückwirkend erfolgen.
- (2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form und legt die Kindertagespflegestelle sowie den Umfang der Betreuungszeit fest. Soweit es sich um eine Betreuung handelt, die zusätzlich zur institutionellen Betreuung des Kindes geleistet wird, erfolgt die Bewilligung der Kindertagespflege längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli). Handelt es sich um die Betreuung eines unter dreijährigen Kindes, das ausschließlich in Tagespflege betreut wird, erfolgt die Bewilligung zunächst bis zum 31. Juli des Jahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Darüber hinaus wird Kindertagespflege nur solange bewilligt, bis ein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung steht.
- (3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Spätestens zur Fortführung der Kindertagespflege muss der Antrag auf Weiterbewilligung mit den erforderlichen Nachweisen vorliegen. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann eine Weiterbewilligung von Kindertagespflege längstens zwei Monate rückwirkend erfolgen.
- (4) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte vier Wochen vor dem beabsichtigten Ablauf zum Monatsende von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist der Verwaltung des Jugendamtes umgehend zuzusenden.

16. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten zum 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen der Richtlinien außer Kraft

Anlage 1 Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Recklinghausen

Gültig ab dem 01.08.2023:

Die „laufende Geldleistung“ (§ 23 Absatz 1 SGB VIII) als Vergütung der Arbeit einer Kindertagespflegeperson setzt sich zusammen aus einem Betrag für die „Sachkostenerstattung“ und einem Betrag für die „Anerkennung der Förderleistung“.

Qualifikation	Sachkostenerstattung pro Std.	Anerkennung der Förderleistung pro Std.	Stundensatz gesamt
Stufe 1	1,60 €	2,50 €	4,10 €
Stufe 2	1,60 €	4,40 €	6,00 €

Gültig ab dem 01.08.2024

Qualifikation	Sachkostenerstattung pro Std.	Anerkennung der Förderleistung pro Std.	Stundensatz gesamt
Stufe 1	1,65 €	2,55 €	4,20 €
Stufe 2	1,65 €	4,45 €	6,10 €

Gültig ab dem 01.08.2025

Qualifikation	Sachkostenerstattung pro Std.	Anerkennung der Förderleistung pro Std.	Stundensatz gesamt
Stufe 1	1,70 €	2,60 €	4,30 €
Stufe 2	1,70 €	4,50 €	6,20 €

Stufe 1:

Alle Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 eine Tätigkeit begonnen haben und eine Basisqualifizierung nach dem DJJ sowie einen Erste-Hilfe-Kurs nachweisen können.

Stufe 2:

Alle Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 die Tätigkeit begonnen haben, einen erste Hilfe Kurs besucht haben und

- entweder eine Basis- und eine Aufbauqualifizierung (insgesamt 160 Stunden) oder
- eine vergleichbare Qualifikation oder
- eine pädagogische Ausbildung nachweisen können.

Alle Kindertagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2022 erstmalig die Tätigkeit beginnen, einen Erste Hilfe Kurs absolviert haben und

- eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung sowie einen abgeschlossenen 80-stündigen Qualifikationskurs zur Kindertagespflege nachweisen können oder
- eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung nachweisen können sowie zu einem 80-stündigen Qualifizierungskurs zur Kindertagespflege angemeldet sind oder
- den tätigkeitsvorbereitenden Teil des QHB erfolgreich abgeschlossen haben und im Folgenden den tätigkeitsbegleitenden Teil des QHB abgeleistet haben oder ableisten werden.

Anlage 2

Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Recklinghausen

Vergütung einer Kindertagespflegeperson, die abhängig beschäftigt ist

In der Regel findet die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit statt. Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden.

Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet ist.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder wenn es sich um eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel „ (Personalvereinbarung) mit der Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des DJI-Curriculum handelt.

Die Vergütung einer Kindertagespflegeperson in derartigen Ausnahmefällen orientiert sich an der Anerkennung der Förderleistung von selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen (siehe Anlage 1). Die Kindertagespflegeperson erhält den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde, sofern das Tagespflegegeld für die Betreuung des Kindes / der Kinder im Rahmen des jeweiligen Anstellungsverhältnisses insgesamt unter einem Betrag des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde liegt.